

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00105 vom 5. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00105

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00105 du 5 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00105 del 5 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

5. Mai 2003 wurde X.____ ab 1. Mai 2002 eine halbe Rente zugesprochen (Urk. 7/ 99).

Nach der Geburt ihres ersten Sohnes am 2. Juni 2004 gab X.____ ihre bisherige Erwerbstätigkeit auf (Urk. 7/142) . Die IV-Stelle ermittelte mit Verfügung vom 18. Februar 2005 (Urk. 7/148) nach der gemischten Methode einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad und stellte die Rente in der Folge ein, was letztlich vom Bundesgericht mit Entscheid vom 30. März 2007 (Urk. 7/185) bestätigt wurde.

Am 23. Juli 2008 meldete sich X.____ erneut zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle an und machte geltend, dass sie nun zwei Jahre nach der Geburt ihres zweiten Kindes im Gesundheitsfalle zu 80 % erwerbstätig wäre (Urk. 7/190). Die IV-Stelle führte unter anderem eine Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt durch (Bericht vom 21. April 2009, Urk. 7/210) und verneinte mit Verfügung vom 28. Dezember 2009 aufgrund eines rentenausschliessenden Invaliditätsgrad es einen Rentenanspruch (Urk. 7/218).

Unter Hinweis auf die Skoliose und einen Bandscheibenvorfall meldete sich X.____ am

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3.1

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsschätzung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4).

E. 1.3.2

Gemäss dem in Art. 27 bis Abs. 2–4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) per 1. Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich – weiterhin – summiert (Art. 27 bis Abs. 2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 16 ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit . a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit . b IVV). Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 lit . b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art. 27 bis Abs. 4 IVV).

E. 1.4

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im

Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

E. 1.5

Die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) stehen den IV-Stellen zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. Sie setzen die für die Invalidenversicherung nach Art. 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben. Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig (Art. 59 Abs. 2 bis IVG). Nach Art. 49 IVV beurteilen die RAD die medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. Die geeigneten Prüfmethode können sie im Rahmen ihrer medizinischen Fachkompetenz und der allgemeinen fachlichen Weisungen des Bundesamtes frei wählen (Abs. 1). Die RAD können Versicherte bei Bedarf selber ärztlich untersuchen. Sie halten die Untersuchungsergebnisse schriftlich fest (Abs. 2; Urteil des Bundesgerichts 9C_406/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 3.5 mit Hinweis auf BGE 135 V 254 E. 3.5).

RAD-Berichte sind versicherungsinterne Dokumente, die von Art. 44 ATSG betreffend Gutachten nicht erfasst werden; die in dieser Norm vorgesehenen Verfahrensregeln entfalten daher bei Einholung von RAD-Berichten keine Wirkung (Urteil des Bundesgerichts 8C_385/2014 vom 16. September 2014 E. 4.2.1 mit Hinweis auf BGE 135 V 254 E. 3.4).

Der Beweiswert von RAD-Berichten nach Art. 49 Abs. 2 IVV ist mit jenem externer medizinischer Sachverständigengutachten vergleichbar, sofern sie den praxisgemässen Anforderungen an ein ärztliches Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1) genügen und die Arztperson über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt (BGE 137 V 210 E. 1.2.1). Allerdings kann auf das Ergebnis versicherungsinterner ärztlicher Abklärungen – zu denen die RAD-Berichte gehören – nicht abgestellt werden, wenn auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_197/2014 vom 3. Oktober 2014 E. 4.2 mit Hinweisen auf BGE 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Verfügung vom 3. Januar 2020 (Urk. 2) aus, die Abklärung vor Ort habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin heute zu 80 % erwerbstätig und zu 20 % im Haushalt tätig wäre. Im Haushaltsbereich liege eine Einschränkung im Umfang 8 % vor, was einem Teilinvaliditätsgrad von rund 2 % entspreche. Gestützt auf die medizinischen Abklärungen sei der Beschwerdeführerin ein 70%-Pensum in ihrer bisherigen Tätigkeit als Sachbearbeiterin zumutbar. Anhand des Einkommensvergleichs resultiere eine Einschränkung von 30 %, was einem

Teilinvaliditätsgrad von 24 % gleichkomme. Damit liege ein rentenausschliesse nder Gesamtinvaliditätsgrad von 26 % vor. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich in ihrer Beschwerde vom 6. Februar 2020 (Urk. 1) demgegenüber auf den Standpunkt, ihr sei ein wie vom RAD attestiert dermassen hohes Pensum nicht zumutbar - was denn auch der Hausarzt und die Spezialisten der Klinik Z.____ bestätigen würden. Der Invaliditätsgrad belaufe sich damit auf über 42 % . Im Übrigen erscheine die Beurteilung des RAD nicht schlüssig und es liege keine genügende Begründung vor, weshalb rückwirkend auf ein zumutbares Arbeitspensum von 80 % zu schliessen sei ;

dies stehe auch im Widerspruch zu den Einschätzungen der langjährigen behandelnden Ärzte. 3. 3.1

Der Verfügung vom 28. Dezember 2009 (Urk. 7/21 8) lag unverändert - wie bereits der Verfügung vom 18. Februar 2005 (Urk. 7/148) und derjenigen

vom 15. Mai 2003 (Urk. 7/77 ,99)

–

die Annahme zugrunde , die Beschwerdeführerin sei nach erlittenem Unfall im Jahr 2001 in ihrer angestammten Tätigkeit aufgrund eines Schleudertraumas bloss zu 50 % arbeitsfähig (vgl. Feststellungsblatt vom 23. Januar 2003, Urk. 7/67; Feststellungsblatt vom 3. Januar 2005, Urk. 7/146; Feststellungsblatt vom 30. April 2009, Urk. 7/211/3). Aufgrund der Qualifikation von 60 % erwerbstätig und 40 % im Haushalt tätig, ergab sich ein renten ausschliessender Invaliditätsgrad von rund 20 % (Urk. 7/218).

3.2

Im Zusammenhang mit der Neuanschuldung der Beschwerdeführerin vom

E. 6

. Februar 2018 bei der Beschwerde gegnerin zum Leistungsbezug angemeldet hat (Urk. 7/221), ist der frühestmögliche Rentenbeginn im August 2018 (Art. 29 Abs. 1 IVG). Dies bedeutet, dass der Invaliditätsgrad gemäss dem in

Art. 27 bis

Abs. 2–4 IVV per 1. Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell zu ermitteln ist (vgl. E. 1.3 hiervor) .

E. 6.1

Im Folgenden sind die erwerblichen Auswirkungen zu prüfen.

E. 6.2

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige renten wirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3, 129 V 222 E. 4.1 und E. 4.2, 128 V 174).

Nachdem sich die Beschwerdeführerin am

E. 6.3

.2

Gemäss den Angaben des Arbeitgebers vom 17. Mai 2018

ist die Beschwerdeführerin sei dem 25. Oktober 2010 als Sachbearbeiterin angestellt (Urk. 7/241; vgl. auch mit IK-Auszug vom 1. März 2018, Urk. 7/232). Der Jahreslohn 2018 hätte bei einem 60%-Pensum Fr. 45'500.-- betragen (Urk. 7/241). Aufgerechnet auf ein Vollzeitpensum (vgl. E. 1.3.2 hiervor) resultiert ein Einkommen von

Fr. 75'833.-- (Fr. 45'500.-- / 60 x 100) , was der Beschwerdeführerin als Validen einkommen anzurechnen ist.

E. 6.4.1

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalideneinkommen (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/aa).

E. 6.4.2

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann für das Invalideneinkommen vorliegend nicht auf ihren tatsächlichen Verdienst abgestellt werden, da die

Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpft (vgl. Urk. 7/280/2, wonach sie aktuell in einem 60% Pensum arbeite), obwohl ihr eine Arbeitsfähigkeit von 70% zumutbar ist (vgl. dazu auch die Urteile des Bundesgerichts 8C_72/2010 vom 17. Juni 2010 E. 5.3 sowie I 23/01 vom 28. November 2001 = SVR 2002 IV Nr. 24, E. 3b/bb). Nachdem die aktuelle Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Sachbearbeiterin einer angepassten Tätigkeit entspricht, welche ihr im 70% -Pensum zumutbar ist (E. 3.2.4), ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, welche den tatsächlichen Verdienst der Beschwerdeführerin entsprechend dem ihr zumutbaren Pensum von 70% (vgl. E. 4 hiervor) aufrechnet, nicht weiter zu beanstanden. Es ist demnach von einem Invalideneinkommen von Fr. 53'083.-- auszugehen.

E. 6.5

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 75'833.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 53'083.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 22'750.-- und einen Teilinvaliditätsgrad im erwerblichen Bereich von (gerundet) 24% (30% x 0.8).

Dasselbe Ergebnis resultierte, wenn im Sinne einer rechnerischen Vereinfachung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_368/2019 vom 8. Oktober 2019) sowohl für das Valideneinkommen als auch das Invalideneinkommen von demselben Tabellenwert für eine Sachbearbeiterin ausgegangen würde. Zusammen mit dem Teilinvaliditätsgrad im Haushalt von rund 2% resultiert ein Gesamtinvaliditätsgrad von 26%.

Damit wird ein für den Anspruch auf eine Invalidenrente vorausgesetzter Invaliditätsgrad von mindestens 40% nicht erreicht.

E. 7

Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 3. Januar 2020 (Urk. 2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente verneinte, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 20 0.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 8 00.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Vogel
Peter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.